

§ 53. Einziehung eines Grabes wegen mangelhafter Unterhaltung.

Wenn der Zustand eines Grabes oder eines Erbbegräbnisses mit den Vorschriften dieser Friedhofsordnung oder anderen (polizeilichen oder statistischen) Anordnungen des Rathes in Widerspruch steht, so ist dieser berechtigt, den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen, wenn derselbe auf ergangene Aufforderung und drossfallige Androhung die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes unterlassen hat.

Wird auf weitere Aufforderung der Ersatz der erwachsenen Kosten unterlassen, so ist der Rath berechtigt, das Recht auf das Grab oder das Erbbegräbnis für erloschen zu erklären.

In diesem Falle wird das auf dem Grabe errichtete Denkmal entfernt und es fällt dem Eigenthum und der freien Verfügung der Gemeinde anheim, wenn es nicht innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an reclamirt wird.

§ 54. Entfernung der Abgänge.

Abgänge von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen müssen auf einen dazu bestimmten Platz gebracht und können nur mit Genehmigung des Friedhofsinspectors aus dem Friedhofe entfernt werden.

§ 55. Beseitigung der Denkmäler etc. nach Ablauf der Berechtigung.

Nach Ablauf der Berechtigung müssen die auf den Gräbern befindlichen Denkmäler, Einfassungen etc. entfernt werden, widrigenfalls dieselben beseitigt und für Rechnung der Stadtcasse verwerthet werden können.

5. Polizeiliche Bestimmungen.

§ 56. Fahren und Reiten auf dem Friedhofe.

Alles Fahren und Reiten, abgesehen von den Leichentransporten, ist innerhalb des Friedhofes untersagt. Für Ausnahmefälle werden Erlaubnisscheine vom Rathe ausgestellt. Materialien zur Herstellung und Verzierung von Gräbern sind außerhalb des Friedhofes abzuladen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsinspectors.

§ 57. Gewerbmäßige Ausschmückung der Gräber.

Zur gewerbmäßigen Ausschmückung und Pflege der Gräber bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis der Friedhofsdeputation, welche rein persönlich und jederzeit widerruflich ist. Die Deputation ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Gräber gegen Entwendung allgemeine Anordnungen oder besondere Verfügungen an die mit Erlaubnis Berechtigten zu erlassen.

Die Lieferung, beziehungsweise Besorgung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen ist den Angestellten der Friedhofsverwaltung nicht gestattet.

§ 58. Feilhalten innerhalb des Friedhofes.

Das Feilhalten innerhalb des Friedhofes ist für Gegenstände aller Art verboten.

§ 59. Schonung der Grabhügel.

Es ist verboten, die Grabhügel zu betreten oder zu überschreiten.

§ 60. Zutritt von Kindern.

Kinder haben in der Regel nur in Begleitung

und unter Aufsicht Erwachsener Zutritt, und dürfen sich nicht umhertreiben.

§ 61. Tabakrauchen. Hunde.

Das Tabakrauchen auf den Friedhöfen ist, soweit nicht der Friedhofsinspecteur nach Anordnung der Friedhofsdeputation besondere Erlaubnis erteilt, verboten.

Das Mitbringen von Hunden ist unbedingt untersagt.

V. Schlussbestimmungen.

§ 62. Strafen.

Wer den in Abschnitten II und III, sowie in §§ 54, 56—61 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder verhältnismäßiger Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Leichenbestattungsanstalten, welche wiederholt gegen diese Begräbnis- und Friedhofsordnung gefehlt haben, kann das fernere Einfahren in den Friedhof untersagt werden.

§ 63. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Das Regulativ für die Leichenbestattungen der Stadt Leipzig vom 3. Juli 1850 ist aufgehoben. Ebenso wird die für den nördlichen Friedhof und den neuen Johannesfriedhof erlassene Friedhofsordnung vom 13. April 1881, soweit sie der gegenwärtigen Ordnung widerspricht, aufgehoben; doch bleibt sie für die auf Grund derselben erworbenen Rechte maßgebend.

Leipzig, den 15. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Beifuge I (Adressbuch II. Abth. I. Abschnitt 14: Leichenwesen.)

Beifuge II.

Vorschriften, die Einrichtung des Leichendienstes bei der israelitischen Gemeinde in Leipzig betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die israelitische Religionsgemeinde in Leipzig auf ihr Ansuchen von der Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1850, wenigstens so lange, als in Leipzig die ärztliche Leichenschau als örtliche Einrichtung beibehalten bleibt, bedingungsweise erimirt hat, so sind über die Einrichtung des Leichendienstes bei gedachter Religionsgemeinde höchster Anordnung gemäß folgende Vorschriften aufgestellt worden.

§ 1. Bei Todesfällen von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde in Leipzig geschieht die Besorgung des Leichendienstes durch den innerhalb dieser Gemeinde bestehenden Verein „Chebra Kedoscha“ nach Maßgabe der Statuten desselben unter nachstehenden näheren Bestimmungen.

§ 2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des gedachten Vereins, die dem Rathe bei jedem in deren Person eintretenden Wechsel durch den israelitischen Gemeindevorstand unverzüglich anzuzeigen sind, sowie ein oder mehrere vom Gemeindevorstande zu präsentirende Gemeindebeamte, und ferner einige, ebenfalls vom Gemeindevorstande zu präsentirende weibliche Mitglieder der Gemeinde werden von dem Stadtrathe als Obrigkeit auf die genaueste Beobachtung der hier getroffenen Bestimmungen verpflichtet.